

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 SF 12/09 S

S 5 P 2055/09 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d
und Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:

Das Sozialgericht Freiburg wird zum zuständigen Gericht bestimmt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin, die ihren Sitz in 76133 Karlsruhe hat, streitet mit der Beklagten, die ihren Sitz in 44789 Bochum hat, um die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen für eine in 45133 Essen wohnhafte Versicherte. Mit Beschluss vom 20.4.2009 erklärte sich das mit der Klage angegangene Sozialgericht (SG) Gelsenkirchen für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit nach Anhörung der Beteiligten an das SG Freiburg. Dieses hat sich nach Anhörung der Beteiligten mit Beschluss vom 9.7.2009 ebenfalls für örtlich unzuständig erklärt und das Bundessozialgericht (BSG) zur Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts angerufen.

II

- 2 Die Voraussetzungen für eine Zuständigkeitsbestimmung nach § 58 Abs 1 Nr 4 SGG durch das BSG liegen vor. Es ist als gemeinsam nächsthöheres Gericht im Sinn dieser Vorschrift zur Entscheidung des negativen Kompetenzkonflikts zwischen dem SG Gelsenkirchen und dem SG Freiburg berufen, nachdem das SG Gelsenkirchen seine örtliche Zuständigkeit verneint und den Rechtsstreit an das SG Freiburg verwiesen hat, dieses Gericht sich jedoch ebenfalls nicht für örtlich zuständig hält und das SG Karlsruhe oder das SG Stuttgart als zur Entscheidung berufen ansieht.
- 3 Zum zuständigen Gericht ist das SG Freiburg zu bestimmen, weil dieses an den Verweisungsbeschluss des SG Gelsenkirchen vom 20.4.2009 gebunden ist.
- 4 Grundsätzlich ist gemäß § 98 SGG iVm § 17a Abs 2 Gerichtsverfassungsgesetz ein Verweisungsbeschluss wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit für das Gericht, an das verwiesen wurde, bindend. Dies gilt auch, wenn die Verweisung prozessuale oder materielle Vorschriften verletzt und auch, wenn die Verweisung offenbar unrichtig ist. Ausnahmsweise kommt dem Verweisungsbeschluss dann keine Bindungswirkung zu, wenn die Verweisung auf einer Missachtung elementarer Verfahrensgrundsätze oder einem willkürlichen, dh einem offensichtlich unhaltbaren, objektiv unverständlichen, unsachlichen oder nicht mehr zu rechtfertigenden Verhalten beruht (vgl BSG, *Beschlüsse vom 25.2.1999, B 1 SF 9/98 S, BSG SozR 3-1720, § 17a Nr 11 S 19 ff, vom 27.5.2004, B 7 SF 6/04 S, SozR 4-1500 § 57a Nr 2 RdNr 11, vom 1.6.2005, B 13 SF 4/05 S, SozR 4-1500 § 58 Nr 6 RdNr 15, und vom 8.5.2007, B 12 SF 3/07 S, SozR 4-1500 § 57 Nr 2 RdNr 4, sowie Bundesverfassungsgericht vom 19.12.2001, 1 BvR 814/01, NVwZ-RR 2002, 389).*

- 5 Eine solche Ausnahme von der Bindungswirkung ist hier nicht gegeben. Zunächst sind sowohl das SG Gelsenkirchen als auch das SG Freiburg davon ausgegangen, dass jedenfalls das SG Gelsenkirchen für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht das örtlich zuständige Gericht ist. Soweit das SG Freiburg der Sache nach meint, das SG Gelsenkirchen habe an ein anderes SG in Baden-Württemberg verweisen müssen, ist die Entscheidung des SG Gelsenkirchen nicht willkürlich. Allein eine möglicherweise fehlerhafte Anwendung prozessualer Vorschriften wie des § 3 AGSGG Baden-Württemberg ("Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung") begründet keine Willkür. Weder der Begründung des Verweisungsbeschlusses des SG Gelsenkirchen noch den sonstigen Umständen ist zu entnehmen, dass die Verweisung auf einem offensichtlich unhaltbaren oder unsachlichen Verhalten beruhte.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)